Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung am Donnerstag, dem 21. Juli 2016, um 19.30 Uhr, im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 21. April 2016

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu 6) Erlass einer Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu TOP 6 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 28. Juni 2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit am 28.06.2016 im Entwurf als Anlage 9 beigefügte Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 7) Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Büdelsdorf

Für die Unterbringung der durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde zugewiesenen Flüchtlinge wurden 2013 erstmals 2 Wohnungen durch die Stadt Büdelsdorf angemietet. Die Zunahme der Zuweisungen machte 2014 die Anmietung von 9 weiteren Unterkünften erforderlich. 2015 mussten wegen der dramatischen Entwicklung der Flüchtlingszahlen dann nochmals 29 Wohnungen angemietet werden.
Neben den laufenden Zahlungen von Miete und Nebenkosten an Vermieter und Dritte bedarf es besonders für die Refinanzierung der aufzuwendenden Unterkunftskosten über den jeweiligen Leistungsfall eines erheblichen Verwaltungsaufwandes. Die bisherige Praxis, jede Einzelunterkunft gesondert zu betrachten, zieht zwangsweise für jede Veränderung der Miete oder Mietnebenkosten eine Neufestsetzung der Nutzungsentschädigung nach sich. Die Vielzahl der Änderungen, vor allem im Bereich der Mietnebenkosten und Heizkosten, belasten neben den im Integrationsbereich betroffenen Mitarbeitern damit ganz wesentlich auch die Mitarbeiterinnen der Leistungsabteilung. Eine Verringerung des Arbeitsaufwandes kann dadurch erreicht werden, dass die zur Unterbringung vorhandenen Unterkünfte als kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 6 KAG zusammengefasst werden und hierfür eine kombinierte Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen wird.
Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu TOP 5 der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 13.07.2016 verwiesen.
In dieser Sitzung wird der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales über die Kalkulationsgrundlagen, die Gebührenbemessung und den Satzungsentwurf beraten.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales am 13.07.2016 im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Büdelsdorf wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 8) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -
- Satzungsbeschluss -

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 4 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12. Juli 2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der in der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beigefügten Anlage 1 zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Bertha-von-Suttner-Straße 18 u. 20;
im Osten	durch die westliche Grenze der Flurstücke 47/17 und 55/65, Flur 6, Gemarkung Borgstedt;
im Süden	durch die nördliche Flurstücksgrenze der Konrad-Adenauer-Straße;

im Westen	durch die nördliche Flurstücksgrenze der Konrad-Adenauer-Straße und die östliche Flurstücksgrenze der Bertha-von-Suttner-Straße.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

3.
Die Begründung wird gebilligt.

4.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 9) Bebauungsplan Nr. 57 „Hollerstraße-West - Neues Wohnen - mittendrin“
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -
- Satzungsbeschluss -

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 5 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12. Juli 2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der in der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beigefügten Anlage 2 zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ der Stadt Büdelsdorf liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 933, 932 und 2/53, Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf;
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstückes der Neuen Dorfstraße;
im Süden	durch die nördliche Grenze des Gehweges nördlich der Hollerstraße und die nördlichen Grundstücksgrenzen der Gebäude Hollerstraße 11, 13 und Neue Dorfstraße 7;

im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Gebäude Hollerstraße 7 und Mühlenstraße 2a, 2, 4, 6 und 8.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung und graue Unterlegung gekennzeichnet:

3.
Die Begründung wird gebilligt.

4.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 10) Neufassung der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Hollerstraße-West

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 7 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12. Juli 2016 verwiesen.
Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Die Stadtvertretung beschließt die in der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr als Anlage 3 beigefügte Gestaltungssatzung in ihrer derzeitigen Form als örtliche Bauvorschrift lt. § 84 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein.

2.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 11) Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes 2016 - 2025 der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Siedlungs- und Flächenentwicklung)

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 8 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12.07.2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Büdelsdorf stimmt der zweiten Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes 2016 - 2025 gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR zu. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass

- 2019 ein Monitoring der wohnbaulichen Flächenentwicklung durchgeführt wird,
- 2020 der Flächenbedarf 2021 - 2025 auf der Grundlage einer eigenen, kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und dem Ergebnis des Monitorings neu berechnet wird,

- der Entwicklungsplan (und in diesem Zusammenhang das Mengengerüst) der dann geltenden Prioritätsstufe 2021 - 2025 der Flächen-Bedarfsabschätzung angepasst und ggf. in der 1. Prioritätsstufe nicht ausgenutzte Entwicklungspotenziale in Abzug gebracht werden und
- die zuständigen politischen Gremien In den Jahren 2017 und 2018 über die wohnbauliche Entwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und die Ausnutzung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsflächen jeweils zum 01.11. eines Jahres durch einen Lage- bzw. Sachstandsbericht unterrichtet werden.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 5 GO.

Zu 12) Berichte über die Prüfung

- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts der nordkolleg rendsburg GmbH, Rendsburg**
- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts der Kunst in der Carlshütte gGmbH**
- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Volkshochschule „Rendsburger Ring e. V.“**
- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf**

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen.
Die Prüfberichte (auch die Einrichtungen, bei denen eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 12 Abs. 2 KPG erteilt und eine Entscheidung über die Ersatzprüfung getroffen worden ist) können in der Verwaltung eingesehen werden.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 13) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Nichtöffentlicher Teil:

Zu 14) Ausstehende Gewerbesteuerforderungen - Niederschlagung -

- Wird nur den Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Gem. § 35 GO i.V. mit Nr. 8.1 c) der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Büdelsdorf erfolgt die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

Öffentlicher Teil:

Zu 15) Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Büdelsdorf, den 12.07.2016

Hein